

WER HILFT MIR, WENN ...

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung
und Patientenverfügung

Ministerium der Justiz



Vorwort

LIEBE MITBÜRGERINNEN UND MITBÜRGER!



Wer wünscht sich nicht bis ins hohe Alter körperlich gesund und geistig rege zu sein. Doch nur allzu schnell kann zum Beispiel ein Unfall oder eine Krankheit dazu führen, dass wir unsere Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen können. Dann kann das Betreuungsgericht für uns eine rechtliche Betreuerin oder einen rechtlichen Betreuer bestellen, die oder der uns unterstützt und erforderlichenfalls rechtlich vertritt und dabei unseren Willen und unsere Wünsche berücksichtigt. Aber was sind diese Wünsche und wer soll entscheiden? Wenn wir hier an gesunden Tagen Festlegungen treffen, bringt dies unsere Selbstbestimmung auch in den Zeiten zur Geltung, in denen wir unseren Willen nicht mehr selbst ausdrücken oder umsetzen können. Es gibt eine Vielzahl an Möglichkeiten, Vorsorge zu treffen. Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung sind heute schon vielen bekannt; oft besteht aber Unsicherheit über die genaue Bedeutung und die rechtlichen Konsequenzen der einzelnen Vorsorgemöglichkeiten. Diese Broschüre will Ihnen die unterschiedlichen Möglichkeiten erläutern und Ihnen Hilfestellung bei der Abfassung geben.

Ihr

A handwritten signature in black ink that reads "Herbert Mertin".

Herbert Mertin
Minister der Justiz
des Landes Rheinland-Pfalz

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass nicht alle Fragen abschließend beantwortet werden können. Sollten Sie nach der Lektüre der Broschüre weiteren Informationsbedarf haben, können Sie sich an die Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden wenden. Insbesondere bei komplizierten Problemen empfiehlt es sich in jedem Fall, den Rat einer Notarin/eines Notars oder einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts einzuholen.

Inhaltsverzeichnis

I. Sorgen Sie vor – dafür ist es nie zu früh!	6
II. Die Vorsorgevollmacht.	9
Welche Möglichkeiten bietet eine Vorsorgevollmacht?	9
Was muss bei einer Vorsorgevollmacht beachtet werden?	11
Kann die Vollmacht missbraucht werden?	20
Was geschieht mit der Vollmacht?	22
Wo kann die bevollmächtigte Person Unterstützung bekommen?	24
Wie soll eine Vollmacht aussehen?	24
III. Die Betreuungsverfügung	26
IV. Die Patientenverfügung	31
Anhang	37
– Muster einer Vorsorgevollmacht	38
– Muster einer Betreuungsverfügung	46
– Hinweise zur Registrierung einer Vorsorgevoll- macht beim Zentralen Vorsorgeregister.	51
– Muster einer Patientenverfügung	52

I. Sorgen Sie vor – dafür ist es nie zu früh!

Viele Menschen denken, es sei für sie noch nicht notwendig, Vorsorge zu treffen. Das gilt vor allem für junge Menschen. Sie fühlen sich fit und glauben, Vorsorge sei nur etwas für Ältere. „Das brauche ich noch nicht!“ oder: „Später werde ich mir das überlegen!“ Diese Worte hört man in diesem Zusammenhang immer wieder. Dabei kann es ganz schnell gehen: Ein Verkehrsunfall mit schweren Schädelverletzungen, ein Gehirnschlag mit anschließender Bewusstlosigkeit, ein Herzinfarkt. All dies kann von jetzt auf gleich dazu führen, dass Sie nicht mehr selbstverantwortlich handeln können.

Dann muss eine andere Person die anstehenden Entscheidungen treffen. Die Personen in Ihrem familiären Umfeld können dies – abgesehen vom zeitlich befristeten Vertretungsrecht für Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge - nicht ohne Weiteres tun.

Hinweis:

Für eine volljährige Person können die Angehörigen nur in folgenden Fällen rechtlich verbindlich entscheiden oder Erklärungen abgeben:

1. aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht,
2. aufgrund des auf höchstens sechs Monate befristeten gesetzlichen Ehegattennotvertretungsrecht in gesundheitlichen Angelegenheiten (§ 1358 BGB), wenn in diesem Bereich keine Vorsorgevollmacht vorliegt und keine Betreuerin oder Betreuer bestellt ist, oder
3. wenn die oder der Angehörige gerichtlich bestellte/r Betreuer/in für die betroffene Person ist.

Denken Sie einmal darüber nach, was ein entsprechender Stillstand in Ihren Angelegenheiten bedeutet. Stellen Sie sich einfach nur vor, welche Posteingänge Sie in den vergangenen Monaten erledigen und welche Bankgeschäfte Sie tätigen mussten. Und überlegen Sie, welche Abrechnungen etwa bei einem Krankenhausaufenthalt zusätzlich abzuwickeln sind oder welche Versicherungsfragen bei einem Verkehrsunfall anfallen. Das alles bleibt unerledigt, wenn Sie nicht mehr handeln können, bis vom Gericht eine Betreuerin oder ein Betreuer eingesetzt wird. Und möglicherweise ist, bis das geschehen ist und die Dinge wirklich ins Laufen kommen, wichtige Zeit verstrichen.

Dabei tragen Sie auch das Risiko, dass die Betreuerin oder der Betreuer nicht recht weiß, welche Entscheidung Sie in einer bestimmten Situation getroffen hätten. Zwar wird das Gericht in der Regel versuchen, im familiären Umfeld eine Person zu finden und als Betreuerin oder Betreuer zu bestellen, die weiß, wie Sie die Dinge geregelt hätten. Aber es kann auch sein, dass sich für das Gericht kein klares Bild ergibt, wer von den nahen Angehörigen am besten geeignet ist, die Betreuung zu übernehmen, oder dass es Interessenkonflikte sieht. Und dann kann es sein, dass eine Berufsbetreuerin oder ein Berufsbetreuer eingesetzt wird, die bzw. der vielleicht Mühe hat, Ihre Wünsche in Erfahrung zu bringen.

Zur Vermeidung solcher Schwierigkeiten ist es sinnvoll, jemanden im Wege einer Vorsorgevollmacht mit Ihrer Vertretung zu betrauen (Abschnitt II.) oder durch eine Betreuungsverfügung eine konkrete Person als Betreuerin oder Betreuer auszuwählen und Wünsche für die Betreuung festzuhalten (Abschnitt III.).

Schließlich sollten Sie sich Gedanken darüber machen, ob Sie bereits heute Anweisungen an die behandelnden Ärzte für zukünftig erforderliche ärztliche Behandlungen in einer Patientenverfügung niederlegen möchten (Abschnitt IV.).

II. Die Vorsorgevollmacht

Wenn Sie Ihre Zukunft selbstbestimmt gestalten, ein gerichtliches Betreuungsverfahren vermeiden oder auch nur sicherstellen wollen, dass im Notfall sofort gehandelt werden kann, dann sollten Sie schon jetzt eine Person Ihres Vertrauens bevollmächtigen. Das kann im Wege einer Vorsorgevollmacht geschehen.

1. Welche Möglichkeiten bietet eine Vorsorgevollmacht?

Mit der Vorsorgevollmacht können Sie in Zeiten, in denen Sie selbst noch voll handlungsfähig sind, eine andere Person bevollmächtigen, für Sie tätig zu werden.

Denkbar sind hier viele Möglichkeiten: Eine Generalvollmacht, eine Vollmacht für bestimmte Aufgabenbereiche oder die Bevollmächtigung mehrerer Personen. Allerdings müssen Sie bei der Ausgestaltung der Vollmacht Folgendes beachten:

Eine Generalvollmacht, mit der Sie eine dritte Person zur Vertretung in allen Angelegenheiten ermächtigen, deckt heute – anders als früher – keineswegs alles ab. So reicht eine Generalvollmacht und auch eine andere allgemein gehaltene Vollmacht für Gesundheits- und Aufenthaltsangelegenheiten in folgenden wichtigen Fällen der Fürsorge nicht aus:

- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle in eine ärztliche Untersuchung, eine Heilbehandlung oder einen medizinischen Eingriff nicht einwilligen, wenn hierbei Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu

erwarten ist (z. B. bei einer Amputation).

- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht die Ablehnung oder den Widerruf der Einwilligung in eine ärztliche Untersuchung, eine Heilbehandlung oder einen medizinischen Eingriff erklären, wenn hierbei Lebensgefahr besteht oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist. Die bevollmächtigte Person kann also insbesondere nicht die Fortsetzung lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen ablehnen und damit den Abbruch dieser Maßnahmen herbeiführen.
- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine zu Ihrem Schutz notwendige geschlossene Unterbringung, in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder in eine andere freiheitsentziehende Maßnahme (etwa ein Bettgitter) einwilligen.
- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine Organspende einwilligen.

Wollen Sie, dass der oder die Bevollmächtigte in diesen wichtigen Fragen entscheidungsbefugt ist, müssen diese Maßnahmen in einer schriftlichen Vollmacht ausdrücklich aufgeführt werden.

In den ersten beiden Fallgruppen wird zudem verlangt, dass aus der Vollmacht selbst deutlich wird, dass die jeweilige Entscheidung mit der begründeten Gefahr des Todes oder eines schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schadens verbunden sein kann.

Dies mag Ihnen umständlich erscheinen – aber es dient Ihrem Schutz. Sie sollen in diesen besonders sensiblen Fragen von einer dritten Person nur dann vertreten werden dürfen, wenn Sie

diese Bereiche wirklich in Ihren Willen einbezogen haben.

Und ebenfalls zu Ihrem Schutz – sowie auch zur Entlastung des/der Bevollmächtigten – sieht das Gesetz hier auch noch zusätzlich in den ersten drei Fallgruppen die gerichtliche Genehmigung vor. In den ersten beiden Fallgruppen ist diese Genehmigung allerdings dann nicht erforderlich, wenn zwischen bevollmächtigter Person und behandelnder Ärztin oder behandelndem Arzt Einvernehmen über den Willen des Vollmachtgebers besteht.

2. Was muss bei einer Vorsorgevollmacht beachtet werden?

Eine Vollmacht ist Vertrauenssache. Die oder der Bevollmächtigte erhält eine starke Rechtsstellung. Sie sollten deshalb ganz sicher sein, dass Ihr Vertrauen nicht missbraucht wird.

Sie sollten nur eine Person bevollmächtigen, mit der Sie dies vorher abgeklärt haben. Es bringt nichts, wenn die von Ihnen ins Auge gefasste Person überrascht wird und die Aufgabe nicht übernehmen will.

Die Vollmacht ist zwar **grundsätzlich formlos** gültig und kann deshalb auch mündlich erteilt werden. Es ist aber – auch in den Fällen in denen das Gesetz nicht ausnahmsweise zwingend eine Form für die Vollmacht vorsieht – zur Sicherheit und auch aus Beweisgründen dringend zu empfehlen, sie zumindest **schriftlich** abzufassen. Dabei müssen Sie die Vollmacht nicht – wie ein Testament – vollständig handschriftlich niederlegen. Allerdings wäre in diesem Fall die Gefahr der Fälschung geringer; auch lässt sich späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit der Vollmachtausstellerin oder des Vollmachtausstellers eher begeg-

nen, wenn der Text vollständig eigenhändig geschrieben worden ist. Sie können eine Vollmacht auch mit dem Computer schreiben oder von einer anderen Person schreiben lassen. Schließlich können Sie sich auch eines geeigneten Vordruckmusters bedienen. Die Verbraucherzentrale bietet auf ihrer Internetseite die Möglichkeit an, eine Vorsorgevollmacht digital zu erstellen und auszudrucken. Ort, Datum und vollständige eigenhändige Unterschrift dürfen jedoch keinesfalls fehlen.

Eine **notarielle Beurkundung** ist – von Ausnahmefällen abgesehen (siehe dazu weiter unten) – nicht notwendig, aber oft sinnvoll. Hier bestätigt die Notarin oder der Notar nicht nur, dass die geleistete Unterschrift wirklich vom Vollmachtgeber stammt, sondern die Urkunde als solche, das heißt ihr gesamter Inhalt wird notariell errichtet. Die Notarin oder der Notar berät den Vollmachtgeber und sorgt für rechtssichere Formulierungen. Hierdurch können inhaltlich fehlerhafte oder zu unbestimmt formulierte Vollmachten vermieden werden. Zudem ist die Notarin oder der Notar verpflichtet, sich von der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers zu überzeugen und eine Beurkundung gegebenenfalls abzulehnen. Insbesondere erhöht die notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht deren Beweiswert erheblich und schließt weitestgehend aus, dass später im Vertretungsfall Einwendungen gegen Ihre Geschäftsfähigkeit und gegen die Ernsthaftigkeit Ihrer Entscheidung geltend gemacht werden.

Besonders häufig stellt sich die Frage der notariellen Beurkundung oder öffentlichen Beglaubigung im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften. Damit die bevollmächtigte Person Grundstücksgeschäfte gegenüber dem Grundbuchamt vollziehen kann, ist jedenfalls die öffentliche Beglaubigung der Vor-

sorgevollmacht erforderlich, um die Vollmacht gegenüber dem Grundbuchamt nachweisen zu können (§ 29 der Grundbuchordnung). Hierbei ist zu beachten, dass die Wirkung einer von der Betreuungsbehörde vorgenommenen öffentlichen Beglaubigung bei über den Tod hinaus erteilten Vorsorgevollmachten, die seit dem 1. Januar 2023 öffentlich beglaubigt worden sind, mit dem Tod des Vollmachtgebers endet (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)). Eine notarielle Beurkundung der Vollmacht ist ausnahmsweise notwendig, wenn die Vollmacht unwiderruflich auch zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken oder Eigentumswohnungen erteilt werden soll. Auch eine widerrufliche Vorsorgevollmacht kann faktisch unwiderruflich werden, wenn die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber geschäftsunfähig wird und deshalb einen wirksamen Widerruf der Vollmacht nicht mehr erklären kann. Es ist deshalb ratsam, jede Vorsorgevollmacht, die auch zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken ermächtigt, notariell beurkunden zu lassen.

Wenn die Vorsorgevollmacht zur Aufnahme von Verbraucherdarlehen berechtigen soll, ist ebenfalls eine notarielle Beurkundung erforderlich. Eine Vollmacht zur Aufnahme eines Verbraucherdarlehens kann zwar auch schriftlich erteilt werden, sie muss dann aber nach § 492 Abs. 4 Satz 1 BGB bestimmte Informationen zu dem jeweiligen Verbraucherdarlehensvertrag erhalten, die erst gegeben werden können, wenn schon über den Vertragsinhalt verhandelt wurde. Eine Vorsorgevollmacht, die nur allgemein zu einer erst späteren Aufnahme von Verbraucherdarlehen ermächtigen soll, kann solche Informationen nicht enthalten. Ferner ist eine notarielle Beurkundung dann sinnvoll, wenn Sie ein Handelsgewerbe betreiben oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sind.

Von der Beurkundung ist die öffentliche Beglaubigung zu unterscheiden. Mit der öffentlichen Beglaubigung einer Vollmacht können Sie Zweifel daran beseitigen, dass die Vollmacht von Ihnen unterschrieben wurde. Damit können sich künftige Vertragspartner eher darauf verlassen, dass die Vollmacht wirklich von Ihnen stammt. Sie können Ihre Unterschrift unter der Vollmacht auch durch die Betreuungsbehörde beglaubigen lassen (auch durch Gemeinde-, Stadt- und Kreisverwaltungen). Selbstverständlich kann auch jede Notarin oder jeder Notar Ihre Unterschrift öffentlich beglaubigen. Anders als bei der notariellen Beurkundung befasst sich die Notarin oder der Notar dann aber nicht mit dem Inhalt der Vollmachtsurkunde, sondern er bestätigt lediglich, dass die geleistete Unterschrift wirklich von Ihnen stammt.

Eine öffentlich beglaubigte Vollmacht ist erforderlich, wenn die bevollmächtigte Person Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt oder dem Handelsregister abgeben soll und die Vollmacht nicht bereits notariell beurkundet ist. Auch zur Erklärung einer Erbausschlagung durch eine bevollmächtigte Person (z.B. wegen Überschuldung des Nachlasses) ist eine öffentlich beglaubigte Vollmacht erforderlich. Mit einer öffentlich beglaubigten oder beurkundeten Vollmacht, die auch diesen Aufgabenbereich (etwa Aufenthaltsbestimmung und/oder Behördenangelegenheiten) umfasst, kann die bevollmächtigte Person in den gesetzlich geregelten Fällen auch einen Reisepass oder einen Personalausweis für den Vollmachtgeber beantragen.

Beispiel:

Sie haben sich eine lastenfreie Immobilie erarbeitet und leben in guten Zeiten von der Rente/Pension. Nach Ihrer Einlieferung in ein Pflegeheim reicht diese Rente/Pension nicht mehr zur Deckung der Pflegekosten. Ihre Immobilie soll nun nicht veräußert, sondern „Stück für Stück“ zur Kostentragung genutzt werden. Hierfür ist die Aufnahme von Darlehen notwendig, die durch die Belastung der Immobilie gesichert werden. Ohne notariell beurkundete Vollmacht ist hierfür die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers und die Einschaltung des Betreuungsgerichts erforderlich.

Im Übrigen ist rechtskundiger Rat in diesen Angelegenheiten ohnehin von großem Nutzen. Der Vorteil einer Vorsorgevollmacht ist, dass sie genauso ausgestaltet werden kann, wie es Ihren Bedürfnissen und Vorstellungen entspricht. Das setzt aber voraus, dass die gesamte Situation in die Überlegungen miteinbezogen wird. Daraus ergibt sich – vergleichbar mit letztwilligen Verfügungen – eine Vielfalt von Gestaltungsmöglichkeiten. Hinzuweisen ist zum Beispiel auf die Frage, ob und in welchem Umfang der oder dem Bevollmächtigten Schenkungen erlaubt sein sollen. Die Missbrauchsgefahr liegt auf der Hand.

Insbesondere ist die anwaltliche oder notarielle Beratung bei der Abfassung einer Vollmacht dann zu empfehlen, wenn Sie z.B. umfangreiches Vermögen besitzen, zur Vornahme von Grundstücksrechtsgeschäften bevollmächtigen wollen, mehrere bevollmächtigte Personen einsetzen oder der bevollmächtigten Person zusätzlich zur Vollmacht Handlungsanweisungen für deren Nutzung geben wollen. Hilfe bei der Formulierung einer

Vollmacht können Sie auch bei Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden erhalten. Über deren konkrete Angebote informieren Sie sich bitte vor Ort.

Die Gebühren für die Tätigkeit der Notarin oder des Notars sind gesetzlich festgelegt und richten sich nach dem Geschäftswert der Vollmacht. Bei der Bestimmung des Geschäftswerts sind der Umfang der Vollmacht und das Vermögen des Vollmachtgebers zu berücksichtigen. Der Geschäftswert darf die Hälfte des Vermögens jedoch nicht überschreiten. Die Mindestgebühr für die notarielle Beurkundung einer Vollmacht beträgt 60 Euro, die Höchstgebühr 1.735 Euro. Die Höchstgebühr fällt an, wenn das Vermögen mehr als 2.000.000 Euro (Geschäftswert 1.000.000 Euro) beträgt. Bei einem Vermögen von z.B. 50.000 Euro beträgt der Geschäftswert maximal 25.000 Euro. Die Gebühr für die Beurkundung einer umfassenden Vorsorgevollmacht beträgt in diesem Fall 115 Euro. Die Gebühren schließen die Beratung, den Entwurf und die Beurkundung ein.

Für die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift fallen wertabhängige Gebühren zwischen 20 Euro und 70 Euro an (hinzu kommen jeweils die Schreibauslagen und sonstigen Auslagen wie Porto, Telefongebühren und Faxgebühren sowie die gesetzliche Umsatzsteuer). Die Betreuungsbehörde erhält für eine Beglaubigung eine Gebühr von 10 Euro.

Achtung!

Banken und Sparkassen erkennen Vollmachten oft nur an, wenn hierfür ein bankeigenes Formular verwendet worden ist. Um Schwierigkeiten vorzubeugen, sollten Sie auf jeden Fall Ihr Kreditinstitut aufsuchen und dort Ihr Anliegen vortragen. Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten

Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen. Ihr Kreditinstitut wird Sie sicherlich gerne vorab auch telefonisch beraten. Wenn Sie zum Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages bevollmächtigen wollen, müssen Sie die Vollmacht wie bereits oben ausgeführt notariell beurkundet erteilen.

Denken Sie auch an eine Vorsorge für „Online-Aktivitäten“. Wenn Sie ein E-Mail-Postfach haben, in sozialen Netzwerken unterwegs sind oder viele Geschäfte ausschließlich online abwickeln, sollten Sie auch für diesen Bereich Vorsorge treffen. Es bietet sich insoweit eine Dokumentation Ihrer Entscheidung an, wer beispielsweise zu Ihrem E-Mail-Postfach oder zu Ihren Profilen in sozialen Netzwerken Zugang erhalten soll sowie eine Bevollmächtigung einer Person Ihres Vertrauens mit der Fortführung oder Abwicklung Ihrer Online-Aktivitäten.

Bei einigen Online-Diansteanbietern besteht die Möglichkeit, Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Hierzu können Sie sich bei den entsprechenden Anbietern über Bedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten informieren und diese gegebenenfalls entsprechend umsetzen.

In den meisten Fällen wird die bevollmächtigte Person, um Zugang zu Ihren Daten zu erhalten, Ihre Passwörter benötigen. Es empfiehlt sich daher, diese so aufzubewahren, dass sie im Notfall durch die bevollmächtigte Person aufgefunden werden können.

Sie können die Vollmacht jederzeit **widerrufen**, solange Sie geschäftsfähig sind. Hierzu müssen Sie alle ausgehändigten Vollmachtsurkunden zurückverlangen. Haben Sie eine „Konto-/

Depot-/Schrankvollmacht – Vorsorgevollmacht“ erteilt, die Sie widerrufen möchten, sollten Sie dies in jedem Fall auch Ihrer Bank oder Sparkasse unverzüglich schriftlich mitteilen. Können Sie selbst die Vollmacht krankheitsbedingt nicht mehr widerrufen, kann das Gericht eine Betreuerin oder einen Betreuer bestellen mit der Aufgabe, die bevollmächtigte Person zu kontrollieren und die Vollmacht zu widerrufen, wenn die bevollmächtigte Person hierzu durch Pflichtwidrigkeiten einen wichtigen Anlass gegeben hat. Widerruft die Betreuerin oder der Betreuer die Vollmacht, wird das Gericht anstelle der bevollmächtigten Person eine geeignete Person zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, die sich dann um Ihre Angelegenheiten kümmert.

Der Tod der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers führt nach der Rechtsprechung im Zweifel zum Erlöschen der Vorsorgevollmacht. In der Vollmacht kann jedoch geregelt werden, dass diese über den Tod der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers hinaus fort gilt. Dies vermeidet Schwierigkeiten, wenn es um die Regelung der Bestattungsfragen oder die Nachlassabwicklung geht. Wichtig ist zu beachten, dass bei Vollmachten, die nach dem 1. Januar 2023 von der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigt werden, die Beglaubigungswirkung nach dem Tod des Vollmachtgebers erlischt. Die Vollmacht selbst bleibt wirksam. Wurde in der Vollmacht die Wirkung über den Tod hinaus angeordnet, kann die bevollmächtigte Person weiterhin die erforderlichen Rechtsgeschäfte nach dem Tod des Vollmachtgebers regeln. Es ist jedoch nach dem Tod des Vollmachtgebers nicht mehr möglich, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, bei denen die Vollmacht in öffentlich beglaubigter Form nachgewiesen werden muss (z.B. Grundstücksgeschäfte).

Bei der Bevollmächtigung **mehrerer Personen** muss bestimmt sein, ob diese nur gemeinschaftlich oder jeder allein handeln können soll. Die Bestimmung, dass mehrere Personen nur gemeinschaftlich handeln können, bietet eine gewisse Sicherheit gegen die missbräuchliche Verwendung der Vollmacht. Es besteht aber in diesem Fall auch die Gefahr, dass die Bevollmächtigten verschiedener Meinung sind, was die Wahrnehmung Ihrer Interessen gefährden kann. Überlegen Sie deshalb gut, ob dies wirklich eine sinnvolle Maßnahme ist.

Wenn Sie möchten, dass jede bevollmächtigte Person für sich allein handeln kann, sollten Sie jeder eine gesonderte Vollmacht ausstellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie für verschiedene Aufgabengebiete (z.B. Gesundheitsfürsorge oder Vermögensangelegenheiten) jeweils eine eigene bevollmächtigte Person einsetzen. Dafür können Sie das am Ende dieser Broschüre abgedruckte Muster zur Vorsorgevollmacht mehrfach verwenden.

Für den Fall, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person „im Ernstfall“ verhindert ist, sollte möglichst eine weitere Vertrauensperson als Ersatzbevollmächtigter oder Ersatzbevollmächtigte zur Verfügung stehen.

Es kann sich später herausstellen, dass die ausgestellte Vollmacht unwirksam ist. Deshalb empfiehlt es sich aufzunehmen, dass die oder der Bevollmächtigte in diesem Fall als Betreuerin oder als Betreuer von Ihnen vorgeschlagen wird.

3. Kann die Vollmacht missbraucht werden?

Wie schon gesagt: Eine Vollmacht ist Vertrauenssache und Vertrauen kann missbraucht werden. Eine gewisse Sicherung bietet die interne Anweisung an die bevollmächtigte Person, von der Vollmacht erst „im Ernstfall“ Gebrauch zu machen. Aber wenn das Original der Vollmacht vorgelegt werden kann, ist das von der bevollmächtigten Person getätigte Geschäft wirksam, auch wenn es gegen die interne Weisung verstößt.

Eine gewisse Absicherung gegen Missbrauch bietet die Bevollmächtigung mehrerer Personen in der Weise, dass diese Sie nur gemeinsam vertreten können. Dies können Sie etwa bei Angelegenheiten vorsehen, die Ihnen besonders wichtig sind (Beispiel: Für die bei einer Haushaltsauflösung notwendigen Rechtsgeschäfte dürfen Ihre beiden Kinder nur gemeinsam handeln). Auf die damit verbundene Gefahr (unterschiedliche Meinungen der Bevollmächtigten) wurde bereits hingewiesen.

Keine Wirksamkeitsbedingungen aufnehmen!

Nicht selten wird aus Sorge vor Missbrauch formuliert, dass die Vollmacht erst dann zum Zuge kommen soll, wenn eine Ärztin oder ein Arzt bescheinigt, dass die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber nicht mehr selbst handeln kann. Dies führt dann allerdings dazu, dass die oder der Bevollmächtigte nicht, wie eigentlich beabsichtigt, sofort handeln kann. Die Vollmacht ist nur eingeschränkt brauchbar: Solche Formulierungen sind deshalb nicht empfehlenswert. Ähnlich ist es, wenn man einleitend formuliert, dass die Vollmacht nur für den Fall gelten soll, dass Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Auch hier entstehen dann unter Umständen Zweifel an

der Wirksamkeit der Vollmacht. Vermeiden Sie deshalb Bedingungen. Sie sind kein „Allheilmittel“ gegen den Missbrauch der Vollmacht.

Besonders missbrauchsanfällig sind Vollmachten, die die Bevollmächtigte oder den Bevollmächtigten zu sogenannten „Insichgeschäften“ berechtigen, also zu Geschäften, die die oder der Bevollmächtigte mit sich selbst oder einer anderen, von ihm ebenfalls vertretenen Person abschließt. Das Gesetz verbietet in § 181 BGB zum Schutz der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers solche Insichgeschäfte. Allerdings kann die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber auf den Schutz verzichten: Sie oder er kann die Bevollmächtigte oder den Bevollmächtigten von der Beschränkung des § 181 BGB befreien. Eine solche Befreiung kann unter Umständen sinnvoll sein. Im Falle einer Wohnungsauflösung würde sie es beispielsweise der bevollmächtigten Person ermöglichen, selbst Gegenstände zu erwerben. Will man auf den gesetzlichen Schutz verzichten, so kann man etwa formulieren: „Diese Vollmacht berechtigt auch zu Insichgeschäften. Frau.../Herr... wird von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.“ Dass eine solche Erklärung überaus gefährlich ist, liegt auf der Hand. Sie ermöglicht einer oder einem unredlichen Bevollmächtigten eine Art Selbstbedienung.

Wenn Sie im Zweifel sind, was Sie tun sollen, dann ist eine notarielle Vollmacht, bei der auch über diese Fragen eingehend beraten wird, für Sie genau das Richtige.

4. Was geschieht mit der Vollmacht?

Sie haben mehrere Möglichkeiten:

- Sie können das Original der Vollmacht bei Ihren Unterlagen an einem sicheren Ort zu Hause aufbewahren. Diesen Ort sollte die bevollmächtigte Person kennen. Denn sie muss, wenn sie im Ernstfall handeln will, das Original zur Hand haben.
- Sie übergeben das Original der Urkunde der bevollmächtigten Person. Sie können dabei intern vereinbaren, dass von der Vollmacht nur im Ernstfall Gebrauch gemacht werden darf. Aber – wie schon gesagt – mit dem Original in der Hand kann die oder der Bevollmächtigte sofort handeln, selbst wenn er oder sie sich verpflichtet hat, dies nicht zu tun. Übergeben Sie deshalb das Original nur dann, wenn Sie vorbehaltloses Vertrauen zu der Person haben, die Sie bevollmächtigen.
- Sie können die Vollmachtsurkunde einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung übergeben mit der Auflage, sie der oder dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhändigen.
- Wenn Sie das Original aus der Hand geben, sollten Sie für sich selbst eine Kopie machen. Denn Sie können sich unter Umständen nach längerer Zeit nicht mehr an alle Einzelheiten erinnern und haben dann die Möglichkeit, sich den Inhalt noch einmal ins Gedächtnis zu rufen. Dadurch können Sie auch besser überprüfen, ob eventuell Änderungen notwendig sind.
- Bei einer notariellen Vollmacht können Sie auch an folgende Möglichkeit denken: Sie können die Notarin oder den Notar anweisen, an die bevollmächtigte Person nur dann eine Ausfertigung der Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn diese ein ärztliches Attest vorlegt, wonach Sie die in der Vollmacht bezeichneten Angelegenheiten nicht mehr

besorgen können. Sie können mit der Notarin oder dem Notar absprechen, wie alt das Attest sein darf und dass dessen Richtigkeit nicht überprüft werden muss.

- Darüber hinaus können im Rahmen der sicheren Informations- und Kommunikationsinfrastruktur im Gesundheitswesen (Telematikinfrastuktur) elektronische Hinweise der Versicherten auf das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort von Vorsorgevollmachten auch auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) gespeichert werden; dies kann bei der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt erfolgen. Die eigentliche Vorsorgevollmacht selbst wird aber nicht auf der eGK gespeichert, sondern ausschließlich Hinweise zum Vorhandensein und ggf. zum Aufbewahrungsort des Originals. Sie können sich zu den Funktionen der eGK auch an Ihre Krankenkasse wenden. Insbesondere bei Mitgliedern der privaten Krankenversicherung kann es zu Unterschieden kommen, da diese die Anwendungen der Telematikinfrastuktur noch nicht unmittelbar nutzen können und teilweise besondere Umsetzungsschritte der privaten Anbieter notwendig sind.
- Es gibt auch die Möglichkeit, die Vollmacht und den Namen der bevollmächtigten Person/en bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren zu lassen. Dies empfiehlt sich, weil dann das Gericht, wenn bei ihm ein Betreuungsverfahren anhängig gemacht wird, durch Rückfrage beim Register Kenntnis vom Vorliegen der Vollmacht erlangt. Es wird dann keine Betreuerbestellung vornehmen, wenn eine wirksame Vollmacht im Rahmen ihrer Reichweite eine Betreuung entbehrlich macht. Nähere Erläuterungen zur Registrierung beim Vorsorgeregister finden Sie im Anhang dieser Broschüre.

Unabhängig von all diesen Möglichkeiten sollten Sie in Ihren Papieren, die Sie immer bei sich führen, eine Notiz aufnehmen, dass Sie eine Vollmacht erteilt haben und wie die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte zu erreichen ist. Sie können selbst ein Kärtchen etwa in Form des Personalausweises zurechtschneiden und dieses bei Ihrem Personalausweis aufbewahren. Sie können auch den Vordruck einer Informationskarte verwenden, den Sie im Anhang der Broschüre finden. Wenn Sie etwa nach einem Verkehrsunfall bewusstlos ins Krankenhaus eingeliefert werden sollten, dann könnte auf diese Weise schnell und einfach festgestellt werden, wie die Dinge liegen.

5. Wo kann die bevollmächtigte Person Unterstützung bekommen?

Die von Ihnen bevollmächtigte Person soll Ihre Angelegenheiten so erledigen, wie Sie das mit ihr abgesprochen haben. Dennoch kann es im Vertretungsfall Situationen geben, in denen die bevollmächtigte Person auf Unterstützung angewiesen ist. Um zu vermeiden, dass die von Ihnen ausgewählte Vertreterin oder Vertreter aufgrund von Überforderung in einem solchen Fall nicht für Sie tätig werden kann, sieht das Betreuungsrecht vor, dass auch Bevollmächtigte sich von den Betreuungsvereinen beraten lassen können. Wie ehrenamtliche Betreuerinnen oder Betreuer können Bevollmächtigte deren Hilfe in Anspruch nehmen, sie können sich auch an die örtliche Betreuungsbehörde wenden.

6. Wie soll eine Vollmacht aussehen?

Sie haben jetzt schon viele Hinweise zur Abfassung einer Vollmacht erhalten. Wenn Sie gleichwohl – oder vielleicht sogar wegen der Fülle der Hinweise – unsicher sind, kann Ihnen eine im

Anhang abgedruckte Mustervollmacht weiterhelfen.

Wenn Sie diese Möglichkeit nutzen wollen, lassen Sie bitte beim Ausfüllen in Ihrem eigenen Interesse größte Sorgfalt walten. Die Ankreuzmöglichkeiten und die Leerzeilen sollen Ihnen eine individuelle Gestaltung der Vollmacht nach Ihren Bedürfnissen ermöglichen. Dies bedingt aber auch, dass Sie sich jeweils für „Ja“ oder „Nein“ entscheiden. Lassen Sie etwa eine Zeile unangekreuzt oder füllen versehentlich beide Kästchen aus, ist die Vollmacht in diesem Punkt unvollständig bzw. widersprüchlich und ungültig. Wollen Sie in die vorgesehenen Leerzeilen nichts eintragen, so sollten Sie mit Füllstrichen den Vorwurf möglicher nachträglicher Veränderung entkräften.

Die Unterschrift des oder der Bevollmächtigten ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vollmacht. Die vorgesehene Zeile hierfür soll Sie nur daran erinnern, dass die frühzeitige Einbindung Ihrer Vertrauensperson höchst sinnvoll ist.

Informationen über Fragen der Vorsorgevollmacht erteilen auch alle Betreuungsvereine. Über deren Angebot können Sie sich vor Ort informieren.

III. Die Betreuungsverfügung

Eine andere sinnvolle Vorsorgemöglichkeit ist die Betreuungsverfügung. Sie ist vor allem dann zu empfehlen, wenn Sie nicht so weit gehen wollen, einer konkreten Person eine Vollmacht zu erteilen. Damit ist es möglich, Wünsche für den eventuell eintretenden Betreuungsfall verbindlich zu äußern. Gericht und Betreuerinnen und Betreuer haben dann eine Art Handlungsanweisung, nach der sie sich zu richten haben. Deshalb ist es ratsam zu überlegen, ob es konkrete Dinge gibt, die im Falle der Betreuungsbedürftigkeit für Sie wichtig sind, und dann gegebenenfalls von der Möglichkeit der Betreuungsverfügung Gebrauch zu machen.

Besonders wichtig ist die Betreuungsverfügung in Bezug auf die Person der Betreuerin oder des Betreuers. Sie können darin bestimmen, wer mit Ihrer Betreuung beauftragt werden soll.

Es kann für Sie unter Umständen noch wichtiger sein zu bestimmen, dass eine konkrete Person nicht Ihre Betreuerin oder Ihr Betreuer werden soll. Sie können gravierende Gründe für einen solchen Wunsch haben. Ob das Gericht hiervon in einem Betreuungsverfahren erfährt, ist nicht sicher. Wenn Sie sich aber vorher klar gegen eine bestimmte Person aussprechen, dann wird das Gericht davon ausgehen, dass es nicht zu einem Vertrauensverhältnis kommen wird, und deshalb bemüht sein, eine andere Lösung zu finden.

Einige Beispiele

Mein Bruder Rudolf soll Betreuer werden, nicht jedoch mein Bruder Richard.

Ich wünsche mir, dass ein Mitglied des örtlichen Betreuungsvereins „Unterstützung e.V.“ mein Betreuer wird. Ich war selbst Mitglied dieses Vereins und habe gesehen, dass dort gute Arbeit geleistet wird.

Ich möchte auf keinen Fall, dass einer meiner Angehörigen Betreuer wird.

Eine Person, die zu einer Einrichtung, in der der oder die Volljährige untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung steht, kann in der Regel allerdings nicht als Betreuerinnen oder Betreuer bestellt werden. Dies schließt das Gesetz zur Vermeidung von Interessenkollisionen grundsätzlich aus.

In der Betreuungsverfügung kann zudem festgehalten werden, welche Wünsche von Ihrer Betreuerin oder Ihrem Betreuer respektiert werden sollen, z.B. ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden wollen, welches Senioren- oder Pflegeheim Sie bevorzugen und welche Vorstellungen sie hinsichtlich ihrer sonstigen Lebensführung haben. Nicht selten

sind Betreuerinnen oder Betreuer bestrebt, sparsam zu wirtschaften, und lassen dabei außer Acht, dass die Betroffenen dies selbst früher anders gehandhabt haben.

Wenn Sie sichergehen wollen, dass Ihr Lebensstil – soweit dies möglich ist – beibehalten wird, dann sollten Sie dies unmissverständlich zum Ausdruck bringen. Es kann auch für die Betreuungsperson wichtig sein, nachweisen zu können, dass Ihren Wünschen entsprechend gehandelt worden ist, wenn beispielsweise durch Angehörige Angriffe gegen eine vermeintlich zu aufwendige Betreuungsführung erhoben werden.

Einige Beispiele

Ich möchte so lange wie möglich in meinem Haus wohnen bleiben. Zur Zahlung von Pflegekräften soll, wenn nötig, das Vermögen aufgebraucht werden. Zu diesem Zweck kann auch der Grundbesitz höchstmöglich belastet werden.

Meine Enkel haben bisher zum Geburtstag und zu Weihnachten jeweils 50 € von mir bekommen. Dies soll beibehalten werden.

Besonders bedeutsam können Ihre Wünsche für das eventuelle Wechseln in ein **Pflegeheim** sein.

Beispiele:

Wenn es notwendig wird, in ein Pflegeheim zu gehen, so möchte ich in das mitten in meinem Wohnort gelegene Heim kommen. Dort können mich meine Bekannten besuchen. Bei dem außerhalb liegenden Heim ist dies nicht möglich.

Wenn ich in ein Altenheim gehen muss, dann soll meine Katze nicht in ein Tierheim gebracht werden. Für mich ist wichtig zu wissen, dass sie in ihrer gewohnten Umgebung bleibt. Es soll deshalb alles getan werden, dass einer der Nachbarn die Katze nimmt, notfalls auch gegen Bezahlung.

Diese Wünsche sind für das Betreuungsgericht und den Betreuer oder die Betreuerin grundsätzlich verbindlich, sofern Sie oder Ihr Vermögen hierdurch nicht erheblich gefährdet werden, Sie den Wunsch nicht erkennbar aufgegeben haben oder die Erfüllung des Wunsches dem Betreuer nicht zugemutet werden kann.

Eine Betreuungsverfügung bedarf nach dem Gesetz nicht der Schriftform. Wie bei der Vorsorgevollmacht ist es aber auch hier ratsam, alles schriftlich abzufassen.

Zur Verdeutlichung, wie eine Betreuungsverfügung insgesamt aussehen könnte, ist im Anhang der Broschüre ein Muster enthalten.

Bei der Aufbewahrung sollten Sie darauf achten, dass die Betreuungsverfügung im Bedarfsfalle auffindbar und greifbar ist. Jeder, der sich im Besitz einer schriftlichen Betreuungsverfügung befindet, ist verpflichtet, diese unverzüglich an das Betreuungsgericht abzuliefern, sobald er von der Einleitung eines Betreuungsverfahrens Kenntnis erlangt hat.

Es ist auch möglich, isolierte Betreuungsverfügungen beim Zentralen Vorsorgeregister zu registrieren.

Weitere Informationen können Sie über die Internetadresse www.vorsorgeregister.de abrufen. Bei Nachfragen können Sie sich auch an das Zentrale Vorsorgeregister wenden.

Anschrift: Bundesnotarkammer
– Zentrales Vorsorgeregister –
Postfach 080151
10001 Berlin.

IV. Die Patientenverfügung

Die meisten Menschen sterben heute nicht zu Hause, sondern im Krankenhaus oder in der Pflegestation eines Seniorenheims. Diese Vorstellung löst bei vielen Menschen besondere Ängste aus. Sie fürchten, dass man sie nicht in Ruhe und Würde sterben lässt, dass das Leiden und Sterben möglicherweise unnötig in die Länge gezogen wird. Nicht selten beruhen diese Befürchtungen auf Erfahrungen im Familien- oder Freundeskreis. Nicht wenige Menschen haben auch bei Besuchen von Angehörigen oder Freunden in der Pflegestation eines Altenheimes erlebt, wie jemand monate- oder sogar jahrelang im Koma lag und künstlich ernährt wurde. Solche Erfahrungen führen oft zu der Erkenntnis, dass der eigene Tod nicht so sein soll.

Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst nach ärztlicher Aufklärung und Beratung über alle Sie betreffenden medizinischen Maßnahmen. Dies gilt auch, wenn für Sie ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge bestellt wurde.

Was aber geschieht, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, Ihren Willen zu äußern?

Dann muss – gegebenenfalls von Ihrer bevollmächtigten Person oder der Betreuerin oder dem Betreuer – ermittelt werden, wie Sie sich in der gegebenen Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen, Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben.

Mit einer Patientenverfügung können Sie für den Fall Ihrer späteren Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob Sie in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen Ihres Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder diese untersagen (§ 1827 Abs. 1 BGB).

Die Patientenverfügung muss nach der ausdrücklichen Regelung des Gesetzes **schriftlich** abgefasst sein. Mündliche Erklärungen sind zwar nicht ohne jede Wirkung – sie können aber nur Berücksichtigung finden, wenn es um die Frage geht, was der mutmaßliche Wille des einwilligungsunfähigen Patienten ist.

Einer notariellen Beurkundung bedarf es nicht.

Eine Patientenverfügung ist verbindlich, wenn sich daraus für die konkrete Behandlungssituation der Wille des Erklärenden eindeutig und sicher feststellen lässt. Dies setzt voraus, dass die Verfügung inhaltlich klar genug ist und keinerlei Auslegungsfragen über das Gewollte aufkommen lässt. Es muss zudem sicher sein, dass das Geschriebene auch für die jetzt eingetretene Situation noch gelten soll, also nach wie vor aktuell ist und nicht etwa aufgrund der neuen Situation eine Willensänderung eingetreten ist.

Niemand ist verpflichtet, eine Patientenverfügung aufzusetzen. Diese Regelung ist sogar ausdrücklich im Gesetz aufgenommen (§ 1827 Abs. 5 BGB). Das Gesetz stellt auch ausdrücklich klar, dass die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung nicht zur Bedingung für einen Vertragsabschluss gemacht werden darf (wenn Sie etwa in ein Seniorenheim wechseln).

Und natürlich können Sie eine Patientenverfügung jederzeit **widerrufen** – auch formlos.

Ganz wichtig ist, dass Sie genau beschreiben, für welche Fälle Ihre Patientenverfügung gelten soll.

In Betracht kommen mehrere Möglichkeiten. Sie können Vorsorge treffen für den Fall, dass Sie im Sterben liegen. Sie können darüber hinaus Bestimmungen treffen für den Fall einer unheilbaren Erkrankung, bei der der Todeszeitpunkt noch nicht feststeht. Sie können aber auch noch weitergehen und die Fälle der Dauerbewusstlosigkeit oder des Wachkomas aufgrund einer Gehirnschädigung einbeziehen oder auch die Fälle einer Gehirnschädigung infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. Demenzerkrankung). Das neue Gesetz sieht ausdrücklich die Geltung einer Patientenverfügung für jede Art und jedes Stadium einer Erkrankung vor. Ferner sollten Sie Festlegungen zu folgenden medizinischen Maßnahmen treffen: Lebenserhaltende Maßnahmen, Wiederbelebung, künstliche Flüssigkeitszufuhr und künstliche Ernährung (insbesondere Magensonde durch die Bauchdecke, Zugang über die Vene), künstliche Beatmung, Gabe von Antibiotika, Bluttransfusion.

Es gibt heute eine kaum noch überschaubare Anzahl von vorformulierten Patientenverfügungen. Aber: Mit Vordrucken lässt sich das Notwendige nicht immer und vollumfänglich lösen. Bei vorformulierten Erklärungen besteht nicht selten die Gefahr, dass es zu den bereits beschriebenen Auslegungsschwierigkeiten kommt. In vielen Mustern werden medizinische Fachbegriffe verwendet, die ein Laie kaum kennen kann. Dies führt im Ernstfall sofort zu der Frage, ob das Unterschriebene wirklich Ihrem Willen entsprach. In manchen Formularen ist vorgesehen,

bestimmte Passagen anzukreuzen. Bei nur oberflächlichem Ausfüllen besteht hier die Gefahr sich widersprechender Erklärungen und damit ist im Ernstfall auch nichts gewonnen.

Setzen Sie deshalb nicht einfach nur schnell Ihre Unterschrift unter irgendein Formular. Nehmen Sie ruhig Muster als Hilfe für Ihren eigenen Entscheidungsfindungsprozess. Überlegen Sie, was für Sie wichtig ist, was Sie festlegen wollen. Wenn Sie so weit gekommen sind, dann können Ihnen Muster weiterhelfen, insbesondere dann, wenn Sie selbst keine rechte Vorstellung haben, wie man was am besten ausdrückt. Zu Ihrer Information ist in dieser Broschüre ein Mustertext enthalten. Diesen können Sie verwenden, aber bitte erst, wenn Sie alles sorgfältig durchdacht haben.

Eine Patientenverfügung ist von Ärzten stets zu beachten. Es gibt aber Fälle, in denen der Patientenwille nicht vollständig klar ist, sondern erst noch ermittelt werden muss. Dann ist es wichtig, dass es eine Person gibt, die Ihre Interessen in dieser Situation wahrnimmt. Das sollte am besten eine Person sein, der Sie vertrauen und die Sie ausdrücklich bevollmächtigt haben. Hier hat die Vorsorgevollmacht zusätzliche Bedeutung. Wenn Sie eine Person bevollmächtigen wollen oder auch schon bevollmächtigt haben, Sie in Gesundheitsangelegenheiten zu vertreten, sollten Sie Ihre Patientenverfügung unbedingt mit ihr besprechen.

Wenn Sie niemandem eine Vollmacht erteilt haben, wird das Betreuungsgericht im Bedarfsfall für Sie eine Betreuerin oder einen Betreuer bestellen. Betreuerinnen und Betreuer sind ebenso wie Bevollmächtigte verpflichtet zu prüfen, ob die Festlegungen der Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behand-

lungssituation zutreffen und, wenn dies der Fall ist, ihnen Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

Es ist also sehr sinnvoll, eine Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten oder zumindest mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren, die einen Betreuungsvorschlag enthält.

Insbesondere dann, wenn Sie in Erwägung ziehen, eine Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht zu verbinden, kann notarielle Hilfe sinnvoll sein.

Zur Aufbewahrung gilt das, was für die Vorsorgevollmacht und die Betreuungsverfügung allgemein gesagt worden ist. Gerade bei einer Patientenverfügung ist es wichtig, wenn möglich viele Personen wissen, dass Sie Ihren entsprechenden Willen niedergelegt haben, damit die Erklärung auch möglichst schnell gefunden werden kann. Auch hier empfiehlt es sich, die Informationskarte, auf der Sie notiert haben, dass Sie eine Patientenverfügung haben, mit sich zu führen.

Hinweise auf das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort einer Patientenverfügung können auch auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert werden. Zudem kann ein Hinweis auf das Vorliegen einer Patientenverfügung auch im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden.

Ab dem 1. Januar 2023 können auch Ärztinnen und Ärzte Einsicht in das Register nehmen und so Kenntnis erhalten, ob für einen Patienten eine Vorsorgevollmacht und/oder eine Patientenverfügung vorliegt, soweit die Auskunft für die Entscheidung über eine dringende medizinische Behandlung erforderlich ist. Dies

ermöglicht es Ärztinnen und Ärzten in Behandlungssituationen, in denen die Patientin oder der Patient nicht ansprechbar ist und auch sonst keine Informationen über sie oder ihn vorliegen, so bald wie möglich Kenntnis darüber zu erlangen, ob eine andere Person mit der Vertretung in gesundheitlichen Angelegenheiten bevollmächtigt ist, die dann zur Ermittlung des Patientenwillens kontaktiert werden kann. Gerade in Notfallsituationen kann der Patientenwille so möglichst frühzeitig in Erfahrung gebracht werden.

Anhang

- Muster einer Vorsorgevollmacht
- Muster einer Betreuungsverfügung
- Hinweise zur Registrierung einer Vorsorgevollmacht beim Zentralen Vorsorgeregister.
- Muster einer Patientenverfügung

Achtung:

Die folgenden Vordrucke Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung können auf unserer Internetseite www.jm.rlp.de unter Publikationen im DINA4-Format einzeln abgerufen werden.

Vorsorgevollmacht

Ich,

Name, Vorname:

.....

Geburtsdatum und -ort:

.....

Adresse:

.....

Telefon, Telefax:

.....

E-Mail:

.....

erteile hiermit Vollmacht an

Name, Vorname:

.....

Geburtsdatum und -ort:

Adresse:

Telefon, Telefax:

E-Mail:

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheitsvorsorge/Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. ja nein
- Sie darf insbesondere in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Absatz 1 und 2 BGB). ja nein
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Diese darf ihrerseits alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal von der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden. ja nein
- Solange es erforderlich ist, darf sie über meine freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1831 Absatz 1 BGB) über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Absatz 4 BGB) über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1832 Absatz 1 BGB) über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§ 1832 Absatz 4 BGB) ja nein

entscheiden.

-
-
-

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen. ja nein
- Sie darf Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. ja nein
- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. ja nein
- Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) abschließen und kündigen. ja nein

-

3. Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. ja nein
-

4. Vermögenssorge (Hinweise 1 bis 3)

- Sie darf mein Vermögen umfassend verwalten, beispielhaft und nicht abschließend umfasst dies insbesondere über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen, Zahlungen und Wertgegenstände annehmen, Verbindlichkeiten eingehen, Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben, mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten und Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer ohne betreuungsgerichtliche Genehmigung gestattet ist. Sie darf alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich..... ja nein
- Sie soll lediglich folgende Rechtsgeschäfte wahrnehmen können:
über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 2) ja nein
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen ja nein
- Verbindlichkeiten eingehen (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 2) ja nein
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäfts-

verkehr mit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 3) ja nein

• Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer ohne betreuungsgerichtliche

Genehmigung gestattet ist (also Gelegenheitsgeschenke oder nach meinen Lebensverhältnissen

angemessene Zuwendungen). ja nein

•

• Folgende Geschäfte soll sie **nicht** wahrnehmen können

•

•

Hinweis:

1. Denken Sie an die erforderliche Form der Vollmacht bei Immobiliengeschäften, für Handelsgewerbe oder die Aufnahme eines Verbraucherdarlehens (vgl. Ziffer II.2. der Broschüre "Wer hilft mir, wenn...").

2. Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/ Depot-/ Schrankvollmacht zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte,

die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehrsunmäßig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-/Depot-/Schrankvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

5. Post und Fernmeldeverkehr

- Sie darf im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht die für mich bestimmte Post entgegennehmen, öffnen und lesen. Dies gilt auch für den elektronischen Postverkehr. Zudem darf sie über den Fernmeldeverkehr einschließlich aller elektronischen Kommunikationsformen entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. ja nein

6. Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. ja nein

7. Untervollmacht

- Sie darf Untervollmacht erteilen. ja nein

8. Betreuungsverfügung

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen. ja nein

9. Geltung über den Tod hinaus

- Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus. ja nein

10. Weitere Regelungen

-
.....
.....
.....
.....

.....
Ort, Datum
Unterschrift der Vollmachtheberin/des Vollmachtgebers

.....
Ort, Datum
Unterschrift der Vollmachtheberin/des Vollmachtnehmers

Betreuungsverfügung

Ich,

Name, Vorname:

Geburtsdatum und -ort:

Adresse:

Telefon, Telefax:

E-Mail:

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb eine Betreuerin oder ein Betreuer für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:

Zu meiner Betreuerin/meinem Betreuer soll bestellt werden:

Name, Vorname:

Geburtsdatum und -ort:

Adresse:

Telefon, Telefax:

E-Mail:

- Falls die vorstehende Person nicht zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellt werden kann, soll folgende Person bestellt werden:

Name, Vorname:

Geburtsdatum und -ort:

Adresse:

Telefon, Telefax:

E-Mail:

- Auf keinen Fall soll zur Betreuerin/zum Betreuer bestellt werden:

Name, Vorname:

Geburtsdatum und -ort :

Adresse:

Telefon, Telefax:

E-Mail:

- Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch die Betreuerin/den Betreuer habe ich folgende Wünsche:

1.

2.

3.

4.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

Hinweise zur Registrierung einer Vorsorgevollmacht beim Zentralen Vorsorgeregister

Mit der Eintragung ist keine eigenständige Vollmachtserteilung verbunden. Die Angaben zur Vollmacht werden inhaltlich nicht geprüft. Vor allem wird nicht überprüft, ob eine wirksame Vollmacht erteilt wurde.

Sie können die Eintragung als Vollmachtgeber selbst veranlassen. Dies können Sie entweder online über das Internet unter www.vorsorgeregister.de tun oder per Post beantragen. Ein entsprechendes Datenformular erhalten Sie bei der

Bundesnotarkammer
– Zentrales Vorsorgeregister –
Postfach 08 01 51
10001 Berlin.

Für die Registrierung fallen einmalige Gebühren an. Einzelheiten erfahren Sie unter der o. a. Adresse.

Patientenverfügung

Ich, (Name) (Vorname)

geb. am

wohnhaft in

verfasse hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, folgende Patientenverfügung:

Ich treffe die nachfolgenden Bestimmungen für folgenden Fall:

- Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde.
- Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist.
- Wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Tod noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z. B. durch Unfall, Schlaganfall, Entzündung oder fortgeschrittenen Hirnabbauprozess ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung, z. B.

z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist.

- Wenn ich infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei Demenzerkrankung) auch mit andauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.
- Eigene Beschreibung der Anwendungssituation (wenn gewünscht):

In allen oben beschriebenen und angekreuzten Situationen wünsche ich

- das Unterlassen lebenserhaltender Maßnahmen, die nur den Todeseintritt verzögern und dadurch mögliches Leiden unnötig verlängern würden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Ich wünsche fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome.

- bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung, wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit hierdurch nehme ich in Kauf.
- keine künstliche Ernährung (weder über eine Sonde durch den Mund, die Nase oder die Bauchdecke noch über die Vene).
- die Reduzierung künstlicher Flüssigkeitszufuhr nach ärztlichem Ermessen.
- keine Wiederbelebungsmaßnahmen.
- keine künstliche Beatmung, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf.
- keine Gabe von Antibiotika, es sei denn, sie dienen nur der Linderung meiner Beschwerden.
- keine Bluttransfusion.

Ich möchte

- zum Sterben ins Krankenhaus verlegt werden.
- wenn irgend möglich, zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung sterben.

wenn möglich, in einem Hospiz sterben.

Ich wünsche

Beistand durch folgende Personen:

Beistand durch eine Vertreterin oder einen Vertreter folgender Kirche oder Weltanschauungs-
gemeinschaft:

hospizlichen Beistand.

Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen.

Bevollmächtigte/Bevollmächtigter:

Ich habe anstelle einer Vorsorgevollmacht eine Betreuungsverfügung zur Auswahl einer Betreuerin/ eines Betreuers erstellt.

Gewünschter Betreuerin oder Betreuer:

Ich habe diese Verfügung nach sorgfältiger Überlegung im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck erstellt. Sie ist Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechts. Des Inhalts und der Konsequenzen meiner darin getroffenen Entscheidungen bin ich mir bewusst.

Ich erwarte, dass der in meiner Patientenverfügung geäußerte Wille zu bestimmten ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und dem Behandlungsteam befolgt wird. Meine Vertreterin oder mein Vertreter soll dafür Sorge tragen, dass mein Wille durchgesetzt wird.

Soweit ich bestimmte Behandlungen ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine (weitere) ärztliche Aufklärung.

Mir ist bekannt, dass ich die Patientenverfügung jederzeit abändern oder insgesamt widerrufen kann.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

Ich habe den Inhalt der Patientenverfügung überprüft. Sie entspricht auch heute noch in vollem Umfang meinem Willen.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

Raum für Ihre Notizen



